

5 Ergebnisse der UVP-Vorprüfung

Es ist nicht davon auszugehen, dass von dem Vorhaben auf Grund erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Begründung

- Eine Seilschwebebahn besteht schon. Die bestehenden Masten werden durch neue ersetzt. Zusätzlich werden nur drei neue Masten benötigt.
- Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind gering, da bis auf drei Masten die bestehenden Standorte genutzt werden. Die drei neuen Masten werden innerhalb der bestehenden Seilschwebebahntrasse angelegt und integrieren sich somit, trotz größerer Höhe, in die bestehende Anlage. Die Wirkungen sind somit gering.
- Durch den geplanten Einsatz eines Hubschraubers sind Wirkungen, v. a. durch Lärm und Schadstoffimmissionen auf den Menschen zu erwarten. Durch die sehr kurze Einsatzphase sind die Wirkungen allerdings begrenzt und werden als gering eingestuft.
- Wirkungen auf das Schutzgut Luft resultieren durch den Einsatz von Maschinen während dem Bau. Diese sind aufgrund der nur kurzen Bauphase als gering einzustufen. Die Seilschwebebahn emittiert wie die bestehende Anlage Lärm und in sehr geringem Umfang Schadstoffe. Gegenüber dem Status Quo resultieren nur sehr geringe Änderungen. Die Wirkungen werden als gering eingestuft.
- Eingriffe in das Schutzgut Wasser, Kultur-/Sachgüter und Klima sind nicht vorhanden.
- Boden und Tiere/Pflanzen: Durch den geplanten Einsatz eines Hubschraubers werden die Flächeneingriffe in erheblichem Umfang reduziert. Die Flächeneingriffe in das Schutzgut Tiere/Pflanzen und Boden sind somit sehr klein. Die Bauphase ist zeitlich sehr kurz. Die Kompensation kann durch Maßnahmen im Raum erfolgen. Diese sind derzeit aber noch nicht konkretisiert. Ein Eingriffsausgleich kann über das Ökokonto der Fa. Holcim Süddeutschland GmbH durchgeführt werden.
- Tiere/Pflanzen: Die drei neuen Masten werden in Bereichen aufgebaut, die keine nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG geschützten Biotope aufweisen.
- Die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Kulisse werden nicht beeinträchtigt.
- Durch die hier kurz gefassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Verbotsstatbestände für die artenschutzrechtlich relevanten Arten auszuschließen.

Allgemeines

- Ein grenzüberschreitender Charakter liegt nicht vor.
- Die Auswirkungen sind nicht schwer und nicht komplex.
- Die zu erwartenden Auswirkungen sind zwar wahrscheinlich, aber nicht erheblich.
- Die Dauer der Auswirkungen beschränkt sich im Wesentlichen auf die kurze Bauphase.
- Die Häufigkeit der Auswirkungen beschränkt sich auf die kurze Bauphase.
- Zusammenfassend sind die zu erwartenden Wirkungen somit überwiegend nur gering, nur in Teilen erheblich und nur sehr lokal vorhanden.